



Reglement Videoüberwachung Stadthospital Waid

vom 9. September 2019

Der Direktor des Stadthospitals Waid,

gestützt auf Art. 9 und 10 Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (DSV) vom 25. Mai 2011¹,

verfügt:

Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung auf dem Gelände des Stadthospitals Waid. Geltungsbereich

Art. 2 Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Personen und Sachen auf dem Gelände des Stadthospitals Waid. Die Videoüberwachung soll insbesondere: Zweck

- a. die Gefährdung von Personen oder die Beschädigung von Sachen verhindern;
- b. die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- c. Beweismittel für die Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche sichern.

Art. 3 Die Videoüberwachung erfolgt in den folgenden, überwachten Bereichen und während des jeweils angegebenen Zeitraums: Überwachte Bereiche und Aufzeichnung

Überwachter Bereich	Beschreibung	Aufzeichnungszeiten
Haupteingangstüre aussen	Tièchestrasse 99, 8037 Zürich	Donnerstag – Sonntag 20.00 – 08.00 Uhr
Eingang zum Notfallzentrum aussen	Der Eingang befindet sich neben dem Haupteingang.	Donnerstag – Sonntag 20.00 – 08.00 Uhr
Ambulanzgarage inkl. Zufahrt	Innenraum der Ambulanzgarage und Poller aussen	365 Tage / 24 Std.
Tiefgarage	Alle Ein- und Ausgänge sowie die Fluchtwegtüren	365 Tage / 24 Std.
Zweiradabstellraum Besucher	Zweiradabstellraum neben Einfahrt Tiefgarage	365 Tage / 24 Std.
Besucherparkplatz Kasse/Barriere	Besucherparkplatz Tièchestrasse	365 Tage / 24 Std.

¹ AS 236.100

Art	Art. 4 ¹ Die Qualität der Videoüberwachung kann so gewählt werden, dass Personen und Fahrzeuge identifiziert werden können. ² Die Videoüberwachung erfolgt ohne Ton.
Kennzeichnung	Art. 5 Auf die Videoüberwachung wird in den überwachten Bereichen mit Piktogrammen hingewiesen.
Verantwortung	Art. 6 Für die Videoüberwachung auf dem Areal des Stadtspi- tals Waid ist die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor verant- wortlich.
Einsichtnahme	Art. 7 ¹ Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendma- chung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist (Art. 9 Abs. 2 DSV). ² Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 1 beantragt die Leitung Sicherheit und Umwelt bei der für den Datenschutz verantwort- lichen Person schriftlich die Einsichtnahme und allfällige vorläu- fige Datensicherung. Der Antrag beinhaltet die Einsicht nehmen- den Personen, den konkreten Anlass einschliesslich Zeitraum für die Einsichtnahme und den überwachten Bereich. ³ Nach dem schriftlichen Entscheid der für den Datenschutz ver- antwortlichen Person erfolgt die Einsichtnahme und allfällige vorläufige Datensicherung durch die Leitung Sicherheit und Um- welt.
Dokumentation	Art. 8 ¹ Über die Einsichtnahme ist durch die Leitung Sicher- heit und Umwelt ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der Spitaldirektorin oder dem Spitaldirektor sowie der für den Daten- schutz verantwortlichen Person zuzustellen. ² Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten: a. Zeitpunkt des schriftlichen Entscheids; b. Einsicht nehmende Personen; c. Zeitraum und Umfang des ausgewerteten und gesichteten Bildmaterials; d. Sachverhaltsfeststellung; e. empfohlene Massnahmen.
Verwendung	Art. 9 ¹ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Gel- tendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden (Art. 9 Abs. 3 DSV).

² Zuständig für die Geltendmachung gemäss Abs. 1 und die damit verbundene Verwendung der Videoaufzeichnungen ist die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor.

Art. 10 ¹ Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens 14 Tage nach der Aufzeichnung gelöscht oder überschrieben. Aufbewahrung und Datenlöschung

² Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung gemäss Art. 8 und 9 hiervoor. Die Videoaufnahmen oder die davon benötigten Auszüge dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.

Art. 11 ¹ Der Zugriff auf die Aufnahmen wird durch restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte sichergestellt. Sicherheitsmassnahmen

² Die im Zusammenhang mit der Videoüberwachung eingesetzten Technologien entsprechen dem aktuellen technischen Stand und stellen sicher, dass unberechtigte Datentransfers ausgeschlossen und die Aufzeichnungen bis zu ihrer Löschung in unveränderter Form verfügbar sind.

³ Sämtliche Zugriffe auf die Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert. Die Protokolldaten umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung, auf die zugegriffen wurde, die Bearbeitung der Aufzeichnung sowie den vom Zugriff betroffenen Zeitraum. Die Protokolldaten werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt. Auf die Protokolldaten darf nur auf Anordnung der Spitaldirektorin oder des Spitaldirektors zugegriffen werden.

Art. 12 Jede Änderung dieses Reglements ist der Datenschutzstelle und der Stadtkanzlei zur Prüfung zuzustellen. Änderungen des Reglements

Art. 13 Das Reglement Videoüberwachung Stadtspital Waid vom 1. Oktober 2013 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 14 Dieses Reglement tritt am 1. November 2019 in Kraft. Inkrafttreten